

Unter Bezugnahme auf die obenerwähnte Eingabe sowie auf die gehabte Rücksprache ist dem Verbands nunmehr nachfolgendes Schreiben aus dem Reichsversicherungsamte zugegangen. Indem wir zunächst den Wortlaut des Schreibens bekannt geben, behalten wir uns vor, an der Hand des Inhalts desselben in nächster Nummer die Schlussfolgerungen aus demselben zu ziehen.

Die mit dem Vorstände der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft aus Anlass der Vorstellungen des Verbandes gepflogenen Verhandlungen haben dazu geführt, dass dieser eine Aenderung der in Betracht kommenden §§ 40, 26 und 27 des Statuts seiner Berufsgenossenschaft in Aussicht genommen hat. Es hatte sich insbesondere herausgestellt, dass die durch § 40 a. a. O. für Betriebsbeamte und Facharbeiter festgesetzten Beitragszuschläge nach den inzwischen gesammelten Erfahrungen allgemein, d. h. für alle versicherten Betriebsarten — keineswegs nur für gärtnerische Betriebe, vielmehr namentlich und in noch stärkerem Masse für die Landwirtschaft im engeren Sinn — zu hoch gegriffen sind. Eine Ermässigung der statutarischen Sätze erscheint daher angezeigt. Durch die Massnahmen würden die dortseits hier mitgeteilten Klagen insbesondere gerade einiger Rheinischer Unternehmer gärtnerischer Betriebe über zu hohe Belastung zum grossen Teil ihre Erledigung finden.

Von allgemeinen Massnahmen gegenüber allen seiner Aufsicht unterstellten Unfallversicherungsträgern, namentlich zum Zwecke genauer Ermittlung der den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften durch die gärtnerischen Betriebe und durch die anderen Betriebe erwachsenden Belastung, muss das Reichs-Versicherungsamt, wenigstens zur Zeit, Abstand nehmen.

Durch die statistischen Erhebungen soll Material zur Beurteilung der Angemessenheit der Höhe der von den Gärtnereiunternehmern zu leistenden Beiträge gewonnen werden. Nach den gesetzlichen Bestimmungen erfolgt aber die Beitragsfestsetzung für derartige Betriebe nicht bei allen Berufsgenossenschaften nach einheitlichen Grundsätzen, sondern je verschieden, nach den auf Grund gesetzlicher Ermächtigung für die einzelnen Berufsgenossenschaften geltenden Sondervorschriften. Diejenigen Berufsgenossenschaften, welche den Massstab des abgeschätzten Arbeitsbedarfes ihrer Beitragsberechnung zu Grunde legen, müssen diesen Massstab auch für die Gärtnereibetriebe anwenden und können ihn nur durch Einführung eines Gefahrentarifes nach Massgabe ihrer besonderen Verhältnisse ergänzen (§§ 51 bis 56, auch 59 sowie 107 bis 109 des Unfallversicherungsgesetzes für die Land- und Forstwirtschaft). Diejenigen Berufsgenossenschaften aber, welche die Beiträge nach dem Grundsteuerfusse erheben (§§ 57, 58, 59, 60 a. a. O.), haben die für dieses Erhebungsverfahren gegebenen gesetzlichen Bestimmungen durch besondere statutarische Vorschriften hinsichtlich der Heranziehung solcher Betriebe zu ergänzen, welche nicht oder zum Teil nicht in eigener Bodenbewirtschaftung bestehen, oder welche Nebenbetriebe sind. Diese Berufsgenossenschaften haben auch in gleicher Weise Zuschläge für die Betriebsbeamten und Facharbeiter festzusetzen. Die Einführung eines „Gefahrentarifs“ ist bei den Berufsgenossenschaften mit Grundsteuerfuss — so auch bei der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft — gesetzlich unzulässig.

Hiernach wurden jene allgemeinen, mit sehr erheblicher geschäftlicher Mehrbelastung und grossen Kosten verbundenen statistischen Ermittlungen kaum zu rechtfertigen sein. Jedenfalls würde dies im gegenwärtigen Zeitpunkt zutreffen, in dem noch nicht einmal klargelegt ist, dass überhaupt und in welchen Beziehungen oder aus welchen, nicht von vornherein hinfälligen, etwa lediglich auf Missverständnissen und Unkenntnis der Rechtslage beruhenden Gründen die Belastung allgemein von den Gärtnereiunter-

nehmern als ungerecht empfunden wird. Es erscheint vielmehr richtiger, dass die in dieser Beziehung etwa auftauchenden Bedenken zunächst nach eigener Prüfung ihrer Berechtigung auf Grund der in Betracht kommenden gesetzlichen oder besonderen statutarischen Vorschriften bei derjenigen Berufsgenossenschaft vorgetragen werden, welcher die beteiligten Betriebsunternehmer angehören. Nötigenfalls wäre alsdann durch Inanspruchnahme der zuständigen Genossenschaftsversammlung bei dieser Berufsgenossenschaft, wenn sie die Beiträge nach dem Arbeitsbedarf erhebt, die Einführung eines Gefahrentarifes oder die Abänderung des geltenden Gefahrentarifs, oder, wenn sie den Grundsteuerfuss hat, die Aenderung der in Betracht kommenden statutarischen Vorschriften anzustreben.

Die Bildung einer besonderen Berufsgenossenschaft für die gärtnerischen Betriebe, unter Ausscheidung dieser aus den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, wird, soweit ersichtlich, von dem Verbands selbst nicht erstrebt. Darauf gerichtete Wünsche dürften auch, insbesondere im Hinblick auf die Notwendigkeit einer vorgängigen Gesetzesänderung (§ 33, Abs. 1, § 62 Abs. 1 Ziffer 4 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft, Artikel I des preussischen Gesetzes, betreffend Abgrenzung und Gestaltung der Berufsgenossenschaften auf Grund des § 141 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 16. Juni 1902 — (Gesetzsammlung Seite 261) — zur Zeit als aussichtslos anzusehen sein.



## Reform der Personen- und Gepäcktarife.

Der „Reichsanzeiger“ veröffentlicht folgende amtliche Mitteilung:

Die vor etwa zwei Jahren von den deutschen Bundesregierungen mit Staatsbahnbesitz eingeleiteten Verhandlungen über eine gemeinsame Reform ihrer Personen- und Gepäcktarife haben erfreulicherweise in allen Punkten zu einem vollen Einverständnis geführt. Es sind nunmehr die nachstehend abgedruckten Grundzüge für die Reform beschlossen worden:

### 1) Fahrpreis für Personenzüge:

Mindesteinheitssätze für 1 Personenkilometer: I. Kl. 7 Pfg.  
II. „ 4,5 „  
III. „ 3 „  
niedrigste Klasse (IV oder — in Bayern, rechts des Rheins, und Baden — III b) . . . . . 2 „

### 2) Wegfall der Rückfahrkarten zu ermässigten Preisen.

### 3) Feste Schnellzugzuschläge.

Für 1—75 km 0,50 Mk. in I./II. Kl., 0,25 Mk. in III. Kl.  
„ 76—150 „ 1,00 „ „ I./II. „ „ 0,50 „ „ III. „  
„ über 150 „ 2,00 „ „ I./II. „ „ 1,00 „ „ III. „

### 4) Gepäcktarif.

Gepäckfracht für Sendungen im Gewicht bis zu 200 kg:

Auf Entfernungen von		für je angefangene 25 kg
(Zonen)		Mk.
Nahzone	1 bis 25 km	0,20
I.	26 „ 50 „	0,25
II.	51 „ 100 „	0,50
III.	101 „ 150 „	0,75
IV.	151 „ 200 „	1,00
V.	201 „ 250 „	1,25
IV.	251 „ 300 „	1,50
VII.	301 „ 350 „	1,75
VIII.	351 „ 400 „	2,00
IX.	401 „ 450 „	2,25
X.	451 „ 500 „	2,50
XI.	501 „ 600 „	3,00